

2. Änderungsvereinbarung

zur

**Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8
des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)
über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung
des Pflegebudgets
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung)**

vom 23.09.2019

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets (Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung) vom 23.09.2019, die durch Änderungsvereinbarung vom 25.11.2019 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Für den Vereinbarungszeitraum 2021 ist anstatt der Anlage 1 die Anlage 4 und anstatt der Anlage 2 die Anlage 5 zu verwenden. ²Zum Nachweis der Angaben zum Pflegepersonal in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ nach dem Anhang zur Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2021 ist die Anlage 6 zu verwenden. ³Sofern die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG für den Vereinbarungszeitraum 2020 die „Empfehlung zu den Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 17.06.2019“ vom 18.12.2020 umsetzen, sind hierfür die Anlagen 3 bis 6 zu verwenden. ⁴Satz 3 gilt nicht für Pflegebudgetverhandlungen vor dem 01.05.2021.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. Folgende Anlagen 4 bis 7 werden Vereinbarungsbestandteil:

4. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

4.1. Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres

4.2. Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres

4.3. Tabellenblatt 3: Forderung

5. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG

6. Referenzwerte 2018

7. Weitere Vorgaben zur Umsetzung

Anlage 5: Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG

Anlage 5

Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG

Ifd. Nr.	Berufsbezeichnung	Kosten ¹ in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ²	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{2,3}
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen			
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen			
3	Krankenpflegehelfer/-innen			
4	Altenpfleger/-innen			
5	Altenpflegehelfer/-innen			
6	Akademischer Pflegeabschluss			
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte			
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen			
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ⁴			
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁵			
11	sonstige Berufe ^{6,7}			
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler			
13	ohne Berufsabschluss (ohne Ifd. Nr. 12) ⁷			
14	Summe (Ifd. Nr. 1-13)			
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe Ifd. Nr. 29, 33, 34, 35 Anlage 1)			
16	Pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK Gesamt⁸			

nachrichtlich:

17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"			
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"			

Ergänzende Hinweise:

- Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden
- Rettungsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (Ifd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend Ifd. Nr. 6-33 in Anlage 3, Blatt "Referenzwerte 2018"
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 3, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", Ifd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der Ifd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten aufzuführen

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

Ort, Datum _____

Unterschrift des Krankenhauses _____

Anlage 6: Referenzwerte 2018

Anlage 6

Übermittlung der Pflegepersonalraten für das Referenzjahr 2018

Jahresdurchschnittliche Betrachtung bzw. Stand zum 31.12.

Personal in der Somatik auf bettenführenden Stationen mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Einrichtung
Pflegekräfte im Pflegedienst

Zeile (fd. Nr.)	Rubrik	Schlüsselnr.	Berufsbezeichnung	direktes Beschäftigungsverhältnis		ohne direktes Beschäftigungsverhältnis ¹		Referenzwert Vollkräfte 2018
				Köpfe (Stand 31.12.2018)	Vollkräfte (Jahresdurchschnitt) ²	Köpfe (Stand 31.12.2018)	Vollkräfte (Jahresdurchschnitt) ²	
1	MFA	007	Medizinische Fachangestellte					
2	ZFA	008	Zahnmedizinische Fachangestellte					
3	ATA	031	Anästhesietechnische Assistenten/-innen					
4	NotFS	012	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ³					
5	ASI	(-)	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁴					
6	sonst. Berufe	009	Medizinisch-technische Assistenten/-innen in der Funktionsdiagnostik					
7	sonst. Berufe	010	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen					
8	sonst. Berufe	011	Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen					
9	sonst. Berufe	013	Operationstechnische Assistenten/-innen					
10	sonst. Berufe	014	Psychologisch-technische Assistenten/-innen					
11	sonst. Berufe	015	Arztassistenten/-innen					
12	sonst. Berufe	016	Apotheker/-innen					
13	sonst. Berufe	017	Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen					
14	sonst. Berufe	018	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte					
15	sonst. Berufe	019	Krankengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)					
16	sonst. Berufe	020	Masseur/-innen und medizinische Bademeister/-innen					
17	sonst. Berufe	021	Logopäden/-innen					
18	sonst. Berufe	022	Orthopisten/-innen					
19	sonst. Berufe	023	Heilpädagog/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen					
20	sonst. Berufe	024	Psychologen					
21	sonst. Berufe	025	Psychologische Psychotherapeuten					
22	sonst. Berufe	026	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen					
23	sonst. Berufe	027	Dialysassistenten/-innen, Ernährungstherapeuten/-innen					
24	sonst. Berufe	028	Diabetesberater/-innen, Diabetessassistenten/-innen (mit Anerkennung der Deutschen Diabetesgesellschaft)					
25	sonst. Berufe	029	Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen					
26	sonst. Berufe	030	Ergotherapeuten/-innen					
27	sonst. Berufe	032	Rettungshelfer/-innen					
28	sonst. Berufe	033	Hebammen und Entbindungspfleger					
29	sonst. Berufe	039	Famulä					
30	sonst. Berufe	040	Freiwillige im FSJ					
31	sonst. Berufe	041	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst					
32	sonst. Berufe	042	sonstiger anerkannter Berufsabschluss					
33	sonst. Berufe	044	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten					
34			Summe sonstige Berufe (fd. Nr. 6-33) ⁵					
35	ohne Berufsabschl.	043	ohne Berufsabschluss (ohne ffd. Nr. 36) ⁵					
36			soweit in ffd. Nr. 35 enthalten: Pflegeschüler (aller Qualifikationen)					

Ergänzende Hinweise:

- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tariflich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Rettungsanwärter/-innen und Notfallassistenten/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (fd. Nr. 34)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsverordnungen
- Der Krankenhausträger hat die in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" im Jahresdurchschnitt 2018 in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen beschäftigten VK den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG durch geeignete Nachweise darzulegen. Die Meldung oder die Meldebefähigung für das Personal im Pflegedienst des Krankenhauses nach Anhang E3 der Krankenhausstatistik 2018 ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vorzulegen. Eine Darlegung von Abweichungen kann verlangt werden.

Keine Angaben erforderlich
Eingabefelder

Ort, Datum, Unterschrift des Krankenhauses

Anlage 7: Weitere Vorgaben zur Umsetzung

a.) Ermittlung der Referenzwerte 2018 in Anlage 6 (Blatt „Referenzwerte 2018“)

- Für die Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bildet die Summe der Vollkräfte mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis der jeweiligen Rubrik im Jahresdurchschnitt 2018 den Referenzwert 2018 (Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", lfd. Nrn. 34 bzw. 35).
- Der Referenzwert 2018 ist als „globaler Wert“ anzusehen, bis zu dessen Höhe, unabhängig von der Beschäftigung im direkten/ohne direktes Beschäftigungsverhältnis, Personal berücksichtigt werden kann.

b.) Kappung in Anlage 4.1/4.2 (Blätter „IST abgelaufenes/laufendes Jahr“)

- VK des Personals im **direkten Beschäftigungsverhältnis** können in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bis zur Höhe des Referenzwerts 2018 als pflegebudgetrelevant berücksichtigt werden (lfd. Nr. 6).
- Die Differenz von diesem berücksichtigten VK-Wert zu den Ist-VK wird als Abzugsbetrag ausgewiesen (lfd. Nr. 5); die Bewertung erfolgt zu den durchschnittlichen Ist-Kosten je VK der jeweiligen Rubrik (wie in lfd. Nr. 4 ausgewiesen).
- Verbleibt nach der Berücksichtigung im direkten Beschäftigungsverhältnis ein Restwert des Referenzwerts 2018, ist dieser als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal **ohne direktes Beschäftigungsverhältnis** berücksichtigungsfähig (lfd. Nr. 32).
- Die als nicht pflegebudgetrelevant berücksichtigten VK für das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis sind als Abzugsbeträge auszuweisen, die Bewertung der Pflegepersonalkosten ist Gegenstand der Verhandlung (lfd. Nr. 31).

c.) Kappung in Anlage 4.3 (Blatt „Forderung“)

In Anlage 4.3 ist die Kappung nach dieser Systematik für Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis erneut vorzunehmen (lfd. Nrn. 6 bis 8). Ein verbleibender Restwert des Referenzwerts 2018 ist berücksichtigungsfähig als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis. Im Gegensatz zu Anlage 4.1/4.2 wird dieser Wert direkt als Forderung angesetzt, ohne dass eine Abzugsposition gebildet wird (lfd. Nr. 10).

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin/Köln, den 22.04.2021

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.